

Zum Umfang der Nachprüfungspflicht

Der Umfang der Nachprüfungspflicht ergibt sich aus den Grundsätzen des Rechtspflegeerlasses und der Richtlinie. Die Überprüfung der Entscheidungen muß grundsätzlich alle Seiten umfassen. Eine Beschränkung ist deshalb auch dann nicht gegeben, wenn mit dem Einspruch nur bestimmte Mängel gerügt werden. Das Gericht hat stets zu prüfen, ob die Entscheidung auf einem aufgeklärten Sachverhalt beruht, ob eine Gesetzesverletzung vorliegt und ob der Beschuldigte die Tat schuldhaft begangen hat.

So hat ein Kreisgericht in einer Beleidigungssache, der kein aufgeklärter Sachverhalt zugrunde lag, zutreffend die Entscheidung der Schiedskommission aufgehoben und die Sache mit dem Hinweis zurückgegeben, sie gemäß Ziff. 30 Abs. 3 der Richtlinie an das zuständige Untersuchungsorgan zur Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu übergeben. Eine andere Strafsache war der Schiedskommission ohne exakte Aufklärung übergeben worden, so daß deren Entscheidung aufgehoben werden mußte. Die Rückgabe der Sache war mit dem Hinweis verbunden, sie an das übergebende Organ gemäß Ziff. 30 Abs. 3 der Richtlinie wegen ungenügender Aufklärung im Wege des Einspruchs zurückzugeben.

Die Stellung der Schiedskommission als gesellschaftliches Rechtspflegeorgan erfordert stets eine Rückgabe der Sache an diese mit den entsprechenden Hinweisen und Empfehlungen. Eine direkte Weitergabe an die Untersuchungsorgane ist nicht möglich. Die gemäß Ziff. 30 der Richtlinie notwendigen Maßnahmen kann nur die Schiedskommission selbst treffen. Das gleiche gilt bei Einstellungen gemäß Ziff. 31 Abs. 2. Deshalb war auch die Aufhebung der Entscheidung und Rückgabe einer Sache richtig, in der keine Beleidigung, sondern eine Kritik — also keine Straftat — vorlag. Hier wurde der Schiedskommission der Hinweis gegeben, die Beratung einzustellen.

Das Kreisgericht überprüft ferner die Gesetzlichkeit der Maßnahmen, die von der Schiedskommission festgelegt worden sind. Diese sind in Ziff. 32, 48, 52, 56 der Richtlinie ausschließlich geregelt. Sie bieten weitgehende Möglichkeiten zur wirksamen Einflußnahme auf den Beschuldigten. Maßnahmen, die darüber hinausgehen und die Rechte des Bürgers beeinträchtigen, sind ungesetzlich. So ist es z. B. unzulässig, Geldstrafen auszusprechen oder Geldbußen aufzuerlegen. Das Gericht muß bei der Verpflichtung zum Schadenersatz darauf achten, daß der Beschuldigte entsprechend den zivilrechtlichen Bestimmungen für den Schaden in dem Umfange herangezogen wird, den er zu vertreten hat. Unter Umständen ist ein mitwirkendes Verschulden des Antragstellers gemäß § 254 BGB zu prüfen. Auch der Inhalt und Umfang der Verpflichtung zur öffentlichen Zurücknahme einer Beleidigung kann dem Gesetz widersprechen, wenn diese Verpflichtung über den in Ziff. 26 der Richtlinie gesteckten Rahmen hinausgeht.

Die Überprüfung muß sich darauf erstrecken, ob die von der Schiedskommission festgelegten Maßnahmen auch den konkreten Umständen der Straftat und der Persönlichkeit des Täters gerecht werden, ob sie angemessen sind und der einheitlichen Anwendung dieser Erziehungsmaßnahmen entsprechen. Eine übermäßige Häufung von Maßnahmen kann den beabsichtigten Erfolg verhindern.

Es ist aber auch möglich, daß der Charakter und die Schwere der Straftat in Verbindung mit dem bisherigen Verhalten des Bürgers und seiner mangelnden Einsicht die Anwendung energischer Maßnahmen erfordern und eine Beschränkung auf die Beratung nicht ausreicht. Gemäß Ziff. 31 Abs. 1 der Richtlinie ist eine solche Beschränkung dann möglich, wenn das Verhalten des Bür-

gers gezeigt hat, daß er seinen Fehler eingesehen und begonnen hat, ihn zu überwinden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sind Erziehungsmaßnahmen festzulegen.

Denkbar ist auch, daß ein Bürger in einer von einem Untersuchungsorgan übergebenen Strafsache Einspruch einlegt und das Gericht bei der Nachprüfung der Entscheidung der Schiedskommission feststellt, daß die Straftat nicht geringfügig ist. Auch hierauf erstreckt sich die Prüfungspflicht des Gerichts. In diesem Falle ist der Beschluß der Schiedskommission aufzuheben und mit dem Hinweis zurückzugeben, gemäß Ziff. 30 Abs. 1 der Richtlinie Einspruch beim übergebenden Organ einzulegen. Hier wird dann stets zu prüfen sein, ob Anklage zu erheben ist. § 277 StPO steht dem nicht entgegen, da er nur im gerichtlichen Strafverfahren gilt.

Die Einhaltung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen durch die Schiedskommission wird ebenfalls von der Nachprüfung erfaßt. Dazu gehört z. B. die ordnungsgemäße Besetzung der Schiedskommission, die Zustellung des Beschlusses an den Bürger, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechtsmittelbelehrung. Nachzuprüfen ist auch, ob überhaupt eine Übergabebeschreibung oder ein Antrag eines Berechtigten vorlag. Ein Kreisgericht ließ z. B. unbeachtet, daß eine Wohnungskommission bei der Beratung über eine Beleidigung als Antragsteller auftrat, obwohl nach Ziff. 29 Abs. 4 der Richtlinie die Schiedskommission nur auf Antrag eines Bürgers, einer Hausgemeinschaft oder einer Brigade tätig werden kann.

Bei der Nachprüfung ist insbesondere darauf zu achten, ob die Verfahrensregeln gemäß Ziff. 22, 23 und 25 eingehalten wurden. Verletzungen solcher Verfahrensvorschriften werden aber im allgemeinen nur dann zur Aufhebung der Entscheidung führen, wenn sie schwerwiegend sind und das Ergebnis der Beratung wesentlich beeinträchtigt haben.

Inhalt und Form der Beschlüsse des Kreisgerichts

An den Inhalt und die Form der Beschlüsse stellt das Gesetz keine besonderen Anforderungen. Durch sie wird entweder die Entscheidung aufgehoben und die Sache an die Schiedskommission zurückgegeben oder der Einspruch zurückgewiesen.

In den Gründen des Beschlusses muß sich das Gericht klar und überzeugend mit den im Einspruch vorgetragene Argumenten auseinandersetzen. Zur Anleitung für die Schiedskommission ist es notwendig, daß die Entscheidung ausführlich, exakt und überzeugend ist.

Zur Aufhebung des Beschlusses der Schiedskommission

Ist die Entscheidung der Schiedskommission fehlerhaft, so ist sie aufzuheben. Die Sache muß dann zur erneuten und endgültigen Beratung und Entscheidung an die Schiedskommission zurückgegeben werden. Dabei gibt das Gericht die notwendigen Hinweise und Empfehlungen, die es der Schiedskommission ermöglichen, die Sache in jeder Hinsicht richtig zu behandeln und abzuschließen.

Hinweise und Empfehlungen können qualitativ unterschiedlich sein. Soweit sie Gesetzesverletzungen durch die Schiedskommission betreffen, sind die im Beschluß gegebenen Hinweise für die Schiedskommission verbindlich. Das gilt z. B. in den Fällen, in denen das Gericht feststellt, daß keine Straftat oder kein aufgeklärter Sachverhalt vorliegt bzw. die Schiedskommission nicht ordnungsgemäß besetzt war.

Anders ist es bei Hinweisen und Empfehlungen, die von der Schiedskommission ausgesprochene Erziehungsmaßnahmen betreffen. Diese Empfehlungen sind zwar für die Anleitung der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane außerordentlich wichtig, sie sind aber nicht bindend.